

Brücke – Verein zur Förderung der Völkerverständigung, Integration, Bildung und Kultur von und mit Menschen aus Deutschland und Osteuropa e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Brücke – Verein zur Förderung der Völkerverständigung, Integration, Bildung und Kultur von und mit Menschen aus Deutschland und Osteuropa.“ (im Folgenden Verein genannt). Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung lautet der Name „Brücke – Verein zur Förderung der Völkerverständigung, Integration, Bildung und Kultur von und mit Menschen aus Deutschland und Osteuropa e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, Integration, Bildung und Kultur von und mit Menschen aus Osteuropa. Der Verein versteht sich als eine Brücke zwischen den in Osteuropa lebenden Völkern, den von dort nach Hamburg emigrierten Bürgern sowie den in Hamburg lebenden Menschen deutscher und anderer Sprachen und Kulturen. Gegenseitiges Verstehen soll die friedlichen Beziehungen der drei Gruppen festigen.

Der Verein fördert insbesondere auch die Integration von in Hamburg lebenden Menschen mit kulturellen und familiären Wurzeln in den Ländern Osteuropas. Ziel ist die Wahrung der eigenen Identität, Kultur und Sprache bei gleichzeitiger freundschaftlicher Integration in die Hamburger Gesellschaft. In Hamburg aufwachsenden Kindern und Jugendlichen mit einem oder beiden Elternteilen aus Osteuropa, soll die Findung ihrer eigenen Identität erleichtert und die Erkenntnis des aus ihrer eigenen Kulturvielfalt erwachsenden kulturellen Reichtums vermittelt werden.

Der Vereinszweck kann erreicht werden durch Veranstaltungen, Seminare, Vorträge, Unterricht und Workshops sowie verständigungsfördernde Reisen und Erarbeitung sowie Verbreitung zweckfördernder Materialien und Medien. Beispiele für Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszwecks wäre eine Tanzgruppe für traditionelle Tänze aus Osteuropa und Aufführung vor Hamburgern anderer Kulturen, russischsprachiger Unterricht (ergänzend zur Regelschule), Kinderchor mit kulturellem Liedgut, Organisation von Schüleraustausch zwischen Ost und West.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 51 ff AO) der Abgabenordnung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaften dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft.

Etwaige Vergütungen für z.B. Seminarleiter müssen in Ihrer Höhe der gemeinnützigen Ausrichtung des Vereins entsprechen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke.

4. Mitgliedschaft

Als Vollmitglieder können dem Verein nur natürliche Personen beitreten.

Natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Institutionen und staatliche Stellen können dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung zumindest eines Erziehungsberechtigten. Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden durch den Vorstand festgelegt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Ehrenmitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand im Einverständnis mit der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit). Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft erfordert eine Zweidrittelmehrheit sowohl des Vorstandes als auch der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod oder bei juristischen Personen Auflösung des Mitglieds
- b) Ausschluss aus dem Verein
- c) Freiwillige Aufgabe der Mitgliedschaft (Austritt)
- d) Streichung aus der Mitgliederliste

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals möglich.

Bereits im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge oder andere an den Verein zu leistende Zahlungen werden bei Austritt grundsätzlich nicht zurück erstattet. Einzelheiten regelt

die Beitragsordnung.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder
- b) das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge oder sonstiger an den Verein zu entrichtender Zahlungen ganz oder teilweise mindestens sechs Monate im Rückstand ist.

Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand (einfache Mehrheit) erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen oder sonstiger an den Verein zu zahlender Beträge (z.B. für Workshops, Seminare) in voller Höhe oder in einem Teilbetrag mehr als sechs Monate in Verzug ist und trotz Mahnung und Streichungsandrohung an die letztbekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll entrichtet. Gegen den Vorstandsbeschluss kann das Mitglied mit aufschiebender Wirkung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Vorstandsbeschluss Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand kann die Streichung nach Eingang der Beschwerde vollständig oder bis zur nächste Mitgliederversammlung widerrufen. Sofern der Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sieben Monate überschreitet, kann das Mitglied für die Behandlung seiner Beschwerde eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, sofern der Vorstand aufgrund der Beschwerde die Streichung nicht seinerseits bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorübergehend widerruft.

Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge oder sonstiger an den Verein zu leistender Zahlungen mindestens drei Monate im Rückstand sind, haben bis zur Begleichung aller Rückstände keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins wie z.B. die Teilnahme an Workshops und Unterricht. Eine nachträgliche Reduzierung der Beiträge bzw. Zahlungen wegen durch die Sperre entgangener Leistungen ist nicht statthaft.

5. Beiträge, Vermögen

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und –entgelte, staatliche Fördermittel, Spenden und sonstige Mittel.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Leistung von Beiträgen entsprechend den aktuell gültiger Beitragsordnung. Die Beitragsordnung regelt die Beiträge sowohl für Vollmitglieder als auch für fördernde Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (einfache Mehrheit). Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden, reduzieren oder erlassen (einfache Mehrheit).

Der Vorstand kann alle oder einzelne Mitglieder zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes auf bestimmte Zahlverfahren, z.B. das Bank-Einzugsverfahren, verpflichten.

Über die Mitgliedsbeiträge hinaus kann von den Mitgliedern für bestimmte Leistungen des Vereins, wie z.B. Unterricht, Seminare und die Teilnahme an bestimmten Workshops, zusätzliches Entgelt verlangt werden. Der Grundsatz der Gemeinnützigkeit des Vereins ist dabei zu beachten.

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine gesonderte Umlage unter allen Vollmitgliedern oder allen Mitgliedern beschließen, sofern dies im Sinne des Vereinszwecks erforderlich ist.

Fördermitglieder können auf Vorstandsbeschluss von bestimmten Leistungen des Vereins grundsätzlich oder im Einzelfall ausgeschlossen werden.

6. Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

7. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Vorstandsmitglieder müssen nicht zugleich auch Mitglieder des Vereins sein. Die Mitgliederversammlung kann weitere Stellvertreter wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden, sofern ein neues Vorstandsmitglied bestimmt wurde.

Sofern der Vorsitzende zwischen zwei ordentlichen Wahlen ihr Amt niederlegt, so können die Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen aus ihrer Mitte das Amt neu besetzen. Kann innerhalb von einem Monat nach Rücktritt des Vorsitzenden keine Zweidrittelmehrheit für einen Kandidaten erreicht werden, so ist unter Einhaltung der Fristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorsitzende wird durch Verzicht auf sein herausgehobenes Amt automatisch zum einfachen Vorstandsmitglied. Der gleichzeitigen Verzichtes auch auf das Amt des einfachen Vorstandsmitglieds bedarf der zusätzliche ausdrückliche Verzichtserklärung. Ein neu gewählter Vorsitzender muss von der nächsten Mitgliederversammlung bei der nächsten turnusgemäßen oder außerordentlichen Versammlung im Amt bestätigt werden (einfache Mehrheit). Die Mitgliederversammlung kann für die Zeit bis zur turnusgemäßen Wahl des gesamten Vorstandes für einzelne aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder

Nachrücker wählen.

Die Vorstandstätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder persönlich oder per Telefonkonferenz anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Frist zur Einberufung angemessen verkürzt werden.

Der Vorstand entscheidet, sofern dies in der Satzung im konkreten Fall nicht anders bezeichnet ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse per Telefonkonferenz oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax oder E-Mail) sind möglich, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

Der Vorstand legt alle von Mitgliedern an den Verein zu zahlende Entgelte (z.B. für Seminare, Workshops) mit einfacher Mehrheit fest, sofern es sich nicht um durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung zu bestimmende Mitgliedsbeiträge handelt.

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt durch Beschlussfassung alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht als laufende Geschäfte dem Vorstand obliegen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Vorsitzenden,
- b) die Wahl des Kassenwarts und der zwei Rechnungsprüfer und die Entgegennahme des Kassen- sowie des Rechnungsprüfungsberichts, sofern Kassenwart und Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) bestimmt wurden oder werden sollen.
- c) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Rechnungsjahr,
- d) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Rechnungsjahr,
- e) den Beschluss der Beitragsordnung
- f) Ausschluss eines Mitglieds.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Voll- oder Fördermitglied schriftlich bevollmächtigt werden, wobei jedes Mitglied nur maximal zwei andere Mitglieder vertreten kann.

Fördermitglieder sind teilnahmeberechtigt an Mitgliederversammlungen. Sie sind hingegen nur bei den Abstimmungen stimmberechtigt, die die Fördermitglieder direkt betreffen. Dies ist z.B. der Fall bei Abstimmungen über die Höhe der Beiträge für Fördermitglieder oder bei möglichen Umlagen, sofern diese auch Fördermitglieder

betreffen werden.

In der Beitragsordnung können Modalitäten für einen Familienbeitrag und das Nähere zum Status der Mitglieder im Rahmen einer Familie geregelt werden.

Mitglieder sind ab Vollendung des 14. Lebensjahres voll stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kann ein minderjähriges Mitglieder von einem Erziehungsberechtigten vertreten werden, der nicht zwingend Mitglied des Vereins sein muss.

Ein Mitglied, das mit der ordnungsgemäßen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages oder anderer an den Verein zu leistender Zahlungen unter Berücksichtigung vom Vorstand eingeräumter Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise mehr als drei Wochen im Rückstand ist, ist so lange nicht stimmberechtigt, wie es den ausstehenden Betrag nicht in voller Höhe bezahlt hat.

Möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Rechnungsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel aller Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die Stellvertreter, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einberufung kann auch per Telefax oder email erfolgen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der Stellvertreter und bei Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder durch ein von der Mitgliedsversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Zehntel aller stimmberechtigten Vollmitglieder, mindestens jedoch fünf Personen, persönlich anwesend oder durch entsprechende Vollmacht durch andere in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Die weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die weitere Mitgliederversammlung kann im Ausnahmefall ohne Frist direkt im Anschluss an die erste, aus Mangel an Teilnehmern nicht durchgeführte Mitgliederversammlung durchgeführt werden, sofern darauf bereits in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung entsprechend hingewiesen wurde.

Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als

ungültige Stimmen.

Beschlüsse werden in einer Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Versammlung unterschrieben wird.

Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe per Telefax oder e-Mail ist zulässig, sofern mehr als ein Drittel aller Vollmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Das Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen bleibt unberührt. Hierzu wird den Mitgliedern die zur Beschlussfassung gestellte Tagesordnung vom Vorstand oder dessen Stellvertreter unter Einräumung einer angemessenen Frist für die Stimmabgabe schriftlich oder per Telefax oder per E-Mail bekannt gegeben. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich oder per Telefax oder per E-Mail zu Händen des Vorstandes. Ein Beschluss kommt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustande. Auch die durch eine entsprechende Vollmacht abgegebene Stimme eines stimmberechtigten Mitglieds wird als Stimme entsprechend der stimmberechtigten Mitglieder gewertet. Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sämtlichen Mitgliedern schriftlich oder per Telefax oder per E-Mail bekannt gegeben.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Vollmitglieder erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Vollmitglieder erforderlich.

9. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln aller stimmberechtigten Vollmitglieder. Sofern bei mindestens zwei innerhalb von zwei Monaten stattfindenden Mitgliederversammlungen nicht, sofern turnusgemäß erforderlich, zumindest ein Vorstandsvorsitzender und zwei Stellvertreter gewählt werden konnten, so reichen bei einer weiteren innerhalb einer Frist von sechs Wochen stattfindenden Mitgliederversammlung Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Vollmitglieder zur Auflösung des Vereins. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist deutlich auf die Abstimmung über die Auflösung hinzuweisen.

Im Fall der Auflösung des Vereins wird als Liquidator der Vorstand eingesetzt, der zurzeit im Amt ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsmögen an die Kirchengemeinde St.Jurgen, Eichenkamp 10, 22417 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

10. Übergangsvorschriften zur Anmeldung des Vereins und zur Beantragung der Gemeinnützigkeit

Der Vorstandsvorsitzende ist bevollmächtigt, von dem Vereinsregister angeregte Veränderungen der Satzung vorzunehmen und anzumelden. Der Vorstandsvorsitzende ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstandsvorsitzende ist außerdem bevollmächtigt, von den zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit im steuerlichen Sinne (Abgabenordnung) zuständigen staatlichen Stellen angeregte Veränderungen der Satzung vorzunehmen und anzumelden. Der Vorstandsvorsitzende ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Änderungen dürfen Zweck, Ausrichtung, Geist und Grundlagen des Vereins nicht wesentlich verändern.

Satzung des Vereins „Brücke – Verein zur Förderung der Völkerverständigung, Integration, Bildung und Kultur von und mit Menschen aus Deutschland und Osteuropa.“

Gezeichnet in Seiten 1-8 von den Mitgliedern des Vorstandes: